Düsseldorfer Zeitung.

№ 162. Sonntag den 13. Juni. 1847.

☞ Geneigte Bestellungen auf die „**Düsseldorfer Zeitung**" für das mit dem 1. Juli 1847 beginnende 3te Quartal wollen die geehrten auswärtigen Zeitungsleser noch vor Ablauf dieses Monats bei den resp. Postämtern machen, um Defecte und Unterbrechungen in der Zusendung zu vermeiden. — Der Preis der täglich, mit seltener Ausnahme erscheinenden **Düsseldorfer Zeitung**, einschließlich des zweimal wöchentlich beigegebenen **Unterhaltungsblattes**, beträgt vierteljährig auf allen königl. preuß. Postämtern 1 Thlr. 25 Sgr. (incl. des Stempels); für Hiesige, welche sich an die Expedition, Grabenstraße Nr. 794, gefälligst wenden wollen, 1 Thlr. 15 Sgr. (incl. Stempel und Traglohn).

☞ Die außerordentliche Beilage zu Nro. 161 d. Bl. werden die geehrten Abonnenten richtig erhalten haben.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 5. Juni.

Marschall: Von dem Marschall der Herren-Kurie ist eingegangen eine Bitte dieser Kurie. (Liest.)

Allerunterthänigste Bitte
der Herren-Kurie des ersten Vereinigten Landtags,
betreffend
eine Allerhöchste Bestimmung über die zwischen Brennerei-Besitzern und dritten Personen über Spiritus-Lieferungen geschlossenen Verträge, deren Erfüllung in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai 1847 unmöglich geworden ist.

Veranlaßt durch eine Petition des Freiherrn von Massenbach, hat die Herren-Kurie,

in Betracht, daß die Brennerei-Besitzer in der Regel nur über den Spiritus, den sie selbst fabriziren, Verträge abschließen, derartige Verträge aber nach juristischem Ausdruck Kauf-Verträge, nicht eigentliche Lieferungs-Verträge im Sinne des §. 981 Tit. 11. Th. 1 des Allg. Landrechts sind;

in Betracht, daß jedoch im gewöhnlichen Verkehr bei den gedachten Geschäften häufig der Ausdruck „liefern" oder „Lieferung" in den Schlußscheinen und Verträgen gebraucht wird, hiernach das Geschäft als wirkliches Lieferungs-Geschäft betrachtet und deshalb der Brennerei-Besitzer nach §. 982 Tit. 11. Th. 1 des Allg. Landrechts zur Beschaffung des versprochenen Quantums oder zur Entschädigung verurtheilt werden könnte;

in Betracht endlich, daß dadurch die ohnehin großen Opfer, welche den Brennerei-Besitzern durch die Allerhöchste Ordre vom 1. d. M. im Interesse des Gemeinwohls auferlegt worden, eine den Bestimmungen des §. 364 Tit. V. Th. 1 des Allg. Landrechts zuwiderlaufende Ausdehnung erhalten würden, daß hiergegen also den Brennerei-Besitzern Schutz zu gewähren, andererseits dieser aber nicht auf Verträge auszudehnen ist, welche von ihnen etwa über den Umfang ihrer Spiritus-Fabrikation hinaus abgeschlossen sind, also allerdings für Lieferungs-Verträge im Sinne des §. 981 Tit. 11. Th. 1 des Allg. Landrechts erachtet werden müssen,

mit gesetzlicher Stimmen-Mehrheit beschlossen, Se. Majestät den König um den Erlaß einer Allerhöchsten Bestimmung allerunterthänigst zu bitten:

daß für den Zeitraum von Publikation der Allerhöchsten Ordre vom 1. d. M. bis zum 1. September d. J. in Beziehung auf Verträge, durch welche Brennerei-Besitzer vor Publikation der gedachten Allerhöchsten Ordre sich zum Verkauf oder zur Lieferung von Spiritus an dritte Personen verpflichtet haben, die gesetzliche Vermuthung gelten soll, daß diese Verträge nur von dem in der Brennerei des betreffenden Brennerei-Besitzers fabrizirten oder zu fabrizirenden Spiritus handeln.

Berlin, den 31. Mai 1847.

Die Herren-Kurie des ersten Vereinigten Landtags.

Ich weise diesen Gegenstand der sechsten Abtheilung zur Begutachtung zu.

Abg. v. Auerswald: Der Herr Landtags-Kommissar hat gestern in Beziehung auf die, wenn ich nicht irre, in einer der ersten Sitzungen gegebene Andeutung die Mittheilung gemacht, daß in Betreff der Mißverständnisse, die aus den Paragraphen der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar d. J., die sich auf die Einrichtung der Staatsschulden-Deputationen beziehen, ergeben haben, wir eine authentische Interpretation zu erwarten haben, wenn die Versammlung es wünscht. So habe ich wenigstens die Erklärung verstanden. Obgleich diese Erklärung gestern von Einzelnen dankbar angenommen worden ist, so vermisse ich doch in dem Protokoll, daß der Wunsch der hohen Versammlung, eine solche authentische Interpretation zu erhalten, ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Da ich diesen Wunsch für gerechtfertigt und die baldmöglichste Erfüllung desselben für sehr wichtig halte, so stelle ich an den Herrn Marschall die Bitte, die hohe Versammlung darüber zu befragen, ob sie sich zu diesem Wunsche vereinen will. Ich glaube, daß eine Erklärung zu Protokoll zu diesem Zweck vollkommen ausreicht und es keines besonderen Antrags bedarf.

Landtags-Kommissar: Ich habe allerdings gesagt, daß ich die Versicherung abgeben könne, daß eine Interpretation, wie ich solche gestern formulirt habe, gegeben werden würde, wenn der hohe Vereinigte Landtag sie wünschen sollte. Sobald also der Wunsch ausgesprochen wird, so wird auch die Erfüllung meines Versprechens keinen Anstand finden.

Abg. v. Auerswald: Ich muß mir noch die wiederholte Bitte erlauben, daß in dem Wunsche zugleich die baldmöglichste Erfüllung ausgesprochen werde.

Abg. Sperling: Ich mache darauf aufmerksam, daß gestern der Beschluß gefaßt wurde, die Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß diese Deputation ganz und gar wegfällt.

Landtags-Kommissar: Mir ist ein solcher Beschluß nicht bekannt geworden.

Abg. v. Auerswald: Auch ich muß dies mit der größten Bestimmtheit bestreiten.

Marschall: Findet sich irgendwie etwas zu erinnern, daß dieser Wunsch von der Versammlung ausgesprochen werde. (Es erhebt sich von keiner Seite ein Widerspruch.) Die Versammlung spricht also diesen Wunsch einstimmig aus.

Abg. von Thadden: Meine Herren! Es haben gestern, so viel ich mich erinnere, von ganz verschiedenen Seiten in Beziehung auf das Zeitungswesen Erörterungen in dieser hohen Versammlung stattgefunden. Durch den Beschluß, daß die Namen in den stenographischen Protokollen veröffentlicht werden, ist diese Angelegenheit in ein neues Stadium getreten. Erlauben Sie mir, da ich sehr oft gegen die langen Uebergänge bittere Bemerkungen gemacht habe, gleich auf ein praktisches Moment überzugehen. Ich habe in einer Angelegenheit, in der ich nicht zu Worte kam, mein Votum in der Zeitung bekannt gemacht; zugleich habe ich einen kleinen Vortrag mit abdrucken lassen, er ist überschrieben: „Die Beredtsamkeit eine Tugend und ein Laster." Zugleich habe ich zwei Erklärungen veröffentlicht, welche die Ueberschrift haben: „Mein unhörbares Votum." Ich will die Herren nicht aufhalten, ich wollte mich zunächst nur darüber rechtfertigen, wenn etwa aus der Mitte der hohen Versammlung oder außerhalb derselben ein Angriff erfolgen sollte. Demnächst aber wollte ich mich gegen unseren hochverehrten Herrn Marschall rechtfertigen, daß ich in keiner Weise einen Vorwurf gegen ihn richten wollte. Es hat theils in meiner parlamentarischen Ungeschicklichkeit gelegen, daß ich nicht zu Worte kam, theils darin, daß ich mich nicht zu rechter Zeit gemeldet habe.

Ich will Ihnen ein Beispiel anführen, wo ich hatte gleich das Wort ergreifen wollen. Ein geehrtes Mitglied aus der Rheinprovinz hat gestern, wenn ich mich recht erinnere, gesagt: wenn der Feind an der Rheingränze sey und es also Bedürfniß wäre, hier in Berlin zusammen zu kommen, um etwa des Königs Majestät Rath zu geben, so würde er gewiß so schnell als möglich hierher kommen. Ich wollte dagegen auftreten, meine Herren, da ich das Bewußtseyn habe, daß ich dann dort an die Gränze besser hinpaßte als hier nach Berlin, ich wollte nur erklären, daß ich dann nicht in Berlin seyn würde, sondern ich würde nach Aachen gehen! Ich bin schon über fünfzig Jahre hinaus, meine Haare sind grau; aber ich habe zwei Söhne, und ich glaube, daß so viel preußisches Blut in ihren Adern fließt, daß sie mir dann nicht vor die Augen kämen, wenn an der Gränze, sey's an der französischen, oder an der russischen, oder hier in der Nähe der Feind erschiene! Verzeihen Sie mir, ich habe so oft gegen die langen Reden gesprochen, erlauben Sie mir aber jetzt noch einige Minuten Gehör. Bleibe ich stecken, so bleibe ich stecken. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich bin ein großer Verehrer einer aufrichtigen Opposition, und Sie finden in meinem Vortrage über die Beredtsamkeit auch das Wort des großen Ministers Pitt: „Ich würde mir eine Opposition kaufen, wenn ich keine hätte." Ich ehre auch in dieser hohen Versammlung die Opposition, es sind theure Ehrenmänner darunter, wenn ich auch keineswegs mit ihnen übereinstimme. Aber gleiche Waffen! Sonne und Wind müssen redlich getheilt werden. Meine Herren! Nun komme ich zu einem ernsten Gegenstande, ich will aber Niemand damit beleidigen: Innerhalb dieser 8 Wochen, die wir hier beisammen sind, sind Aeußerungen vorgekommen, die, möchte ich sagen, mir das Herz im Leibe umgedreht haben! Ich bin manchmal aus diesem Saale hinausgegangen mit einem sehr, sehr schweren Gewissen, und mein Gewissen hat mir sagen müssen, ich hätte in einzelnen Fällen reden sollen, und wenn ich keine Zunge im Leibe gehabt hätte. Aber, meine Herren, ich habe auch ein Pflaster auf mein Gewissen bekommen! Die Herren von meiner — ich will das Wort Partei nicht mal nennen — also die Herren von meiner politischen Farbe — werden mir beistimmen, daß wir unter Anderem deshalb geschwiegen haben, weil wir unserem Könige und Herrn die Ehre lassen wollten, daß er hier Männer auf der Ministerbank hat, die nicht nur seine Geschäfte mit Treue führen vor dem ganzen Vaterlande, vor Deutschland, ja vor Europa, sondern die auch verstehen, sie zu vertheidigen, und der Königliche Herr Kommissar hat es oft in einer Weise gethan, daß es alle Herzen bewegt hat. Ich habe sogar Urtheile von mehreren Herren der Opposition gehört, welche ihr Zeugniß eben dahin abgaben. Meine Herren! Die Männer aus meiner Provinz werden mir bezeugen, daß ich kein Schmeichler bin! Und darum werde ich folgendermaßen fortfahren. Ich habe eben meine Bewunderung vor dieser Vertheidigung ausgesprochen, aber ich komme jetzt auf einen anderen Gegenstand der Bewunderung. (Unruhe in der Versammlung.)

Ich bitte Sie, meine Herren, was ich recht eigentlich von Grund des Herzens lobe — es klingt etwas parador — das sind die Fehler, die bei der Vertheidigung vorgefallen sind! Meine Herren! Wir haben Urtheile gehört von Männern, die ein gutes Gewissen haben, die mit Freimuth gesprochen haben, und wenn Fehler vorgekommen sind, wo ist hier das Vehmgericht, das sie anklagen wird? Es ist von verantwortlichen Ministern die Rede gewesen. Ich frage Sie, thun Sie einen Blick in die Weltgeschichte, thun Sie einen Blick hin auf die Länder, wo konstitutionelle Minister sind, thun Sie einen Blick auf die Ministerbank in Frankreich. Es hat dort einen Mann gegeben, einen weltberühmten Diplomaten, ich glaube, er hat 7 bis 10 Eide à la charte geschworen. Ich frage Sie, ja — was war das Motto dieses berühmten Mannes? Er sagte: „Die Sprache ist blos dazu da, um die Gedanken zu verbergen." Meine Herren! Wollen Sie auch ein solches verantwortliches Ministerium? Erlauben Sie mir noch ein Wort, es wird vielleicht das letzte seyn. Ich bin auch für ein verantwortliches Ministerium, aber dann muß man die Opponenten auch fragen können — dann muß die Oppositions-Partei auch zur Verantwortung gezogen werden, — dann laß ich mir die Sache gefallen! (Gelächter.)

Meine Herren, ich will Niemanden beleidigen, ich erlaube mir an ein altes deutsches Sprüchwort zu erinnern. Ich wiederhole es, ich will Niemanden beleidigen: „Ein Narr kann mehr fragen, als zehn kluge Leute antworten können!" (Stürmisches Gelächter, dazwischen Pochen mit den Füßen.)

Meine Herren! Ich bitte, ich will folgendermaßen schließen. (Heftiges Pochen und Trommeln.)

Im Namen des Volkes — (Verstärktes Pochen.)

„Sire, geben Sie Gedankenfreiheit!" Meine Herren! Ich schließe also folgendermaßen: im Namen des Volkes, im Namen der Freiheit, unser treuer König und Herr, Er lebe hoch! Aber ich sage, Krieg allen Heuchlern, allen Schmeichlern — Krieg den parlamentarischen Tyrannen! (Allgemeines Gelächter.)

Marschall: Wir kommen zur Tages-Ordnung. Ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen, um den gestern abgebrochenen Vortrag des Gutachtens wieder aufzunehmen.

Referent von der Schulenburg (liest vor):

G. Ferner ist in Bezug auf die Kontrahirung von Staatsschulden von einzelnen Petenten und in Uebereinstimmung mit den sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung hervorgehoben, daß die Verordnung vom 3. Febr. 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages im §. 4 verordnet:

> dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Art. II. der Verordnung vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staats-Anleihen, und sollen demzemäß nur Darlehen, für welche das gesammte Vermögen oder Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Art. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820) fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.

Der Zwischensatz „für welche" bezeichnet die Qualität der neuen Darlehne, und dies scheinen dem Wortlaute nach nur solche seyn zu sollen, für welche das gesammte Vermögen des Staats zur Sicherheit bestellt wird, und daraus würde folgen, daß andere Darlehne, für welche nicht das gesammte Staats-Vermögen als Sicherheit gestellt

wird, ohne Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände aufgenommen werden können.

Dies widerspricht indessen nach einstimmiger Ansicht der Abtheilung dem Art. II. der Verordnung vom 17. Januar 1820, der ganz klar sagt:

> daß ein neues Darlehen — ohne Rücksicht auf die zu gewährende Sicherheit und ohne Unterschied — nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen Reichsstände aufgenommen werden darf.

Somit würde das Gesetz vom 17. Januar 1820, das in Bezug auf das Staats-Schuldenwesen unwiderruflich erklärt ist, wesentlich alteriet seyn, und deshalb schlägt die Abtheilung der hohen Versammlung gehorsamst vor:

> Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, diesen scheinbaren Widerspruch zwischen beiden Verordnungen Allergnädigst zu beseitigen.

Ich wollte mir hierbei noch zu bemerken erlauben, daß, wenn ich das Amendement, welches ein geehrter Abg. aus der Mark eingebracht hat und von der hohen Versammlung angenommen worden ist, richtig verstanden habe, dieser Punkt G. dadurch ebenfalls seine Erledigung gefunden hat.

Landtags-Kommissar: Es würde dieser Gegenstand meines Erachtens nur dann als erledigt anzusehen seyn, wenn mit Gewißheit vorausgesetzt werden könnte, daß Se. Majestät der König eine Proposition vorlegen würde, welche diesen Zweifel beseitigte, und wenn solche zum Gesetz erhoben würde. Da aber dieserhalb noch keine Gewißheit vorliegt, so halte ich diesen Gegenstand nicht für erledigt, sondern bin der Meinung, daß der Zweifel aufgeklärt werden muß. Ich habe bereits in der Sitzung vom 15. April d. J. erklärt, daß dieser Paragraph des Gesetzes keineswegs eine so enge Umziehung des ständischen Rechts beabsichtigt habe, als man nach dem Wortlaute hineinlegen könne, und daß eine authentische Interpretation, welche den wahren Sinn dieses Paragraphen, wie er von dem Gesetzgeber gedacht ist, herauszustellen werde, keinem Bedenken unterliegen würde. Diese Erklärung wiederhole ich jetzt, und damit meine Worte genau sind, so habe ich sie eben kurz aufgeschrieben und will mir ausnahmsweise die Erlaubniß erbitten, sie abzulesen. (Mehrere Stimmen: Ja!)

Die Intention des betreffenden Paragraphen der Verordnung vom 3. Februar d. J. ist dahin zu verstehen: „daß alle zur Deckung der Staatsbedürfnisse in Friedenszeiten zu kontrahirenden Staats-Darlehen, für deren Verzinsung und Amortisation das unbewegliche Staatseigenthum oder die Staatsrevenüen als Sicherheit bestellt werden sollen, mit anderen Worten, sogenannte fundirte Schulden, nicht ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags aufgenommen werden dürfen. Jenen gegenüber stehen nun die sogenannten „Verwaltungs- (schwebenden) Schulden, d. h. Anticipationen der Staatsrevenüen auf kurze Zeit, welche das Land mit keinen neuen Lasten beschweren." Dies ist der Sinn, den der Paragraph hat haben sollen, und dies authentisch zu erklären, wird Se. Majestät der König keinen Anstand nehmen.

Abg. Hansemann: Meine Herren! Die so klare Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars macht es um so nothwendiger, wie derselbe selbst angedeutet hat, daß die hohe Versammlung noch eine Bitte stelle, wodurch diejenigen Zweifel beseitigt werden, die sie in Beziehung auf den Umfang und die Form von Staatsschulden haben könnte. Ich schlage Ihnen zu dem Ende folgendes Amendement vor:

„Se. Majestät den König ehrfurchtsvoll zu bitten:

a. Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (das Staatsschuldenwesen betreffend), überhaupt keine Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art, also weder verzinsliche noch unverzinsliche Papiere, und also auch keine Erklärungen über Schuldgarantieen, ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages rechtsgültig ausgestellt werden dürfen;
b. insofern aber die unbedingte Anwendung dieses Grundsatzes bedenklich erachtet würde, dem Vereinigten Landtage dieserhalb eine Allerhöchste Proposition vorlegen lassen zu wollen, und endlich
c. dem Vereinigten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen lassen zu wollen, durch welchen diejenigen Finanz-Operationen, welche seit der Verordnung vom 17. Januar 1820 im Widerspruch mit dem sub a. ausgesprochenen Grundsatze etwa gemacht worden sind, regularisirt und in Gemäßheit dieser Verordnung dem Vereinigten Landtage untergeordnet werden."

Ich werde jetzt dieses Amendement näher erläutern und motiviren. Das Bedürfniß einer klaren Bestimmung über diese Gegenstände geht schon aus den verschiedenen Ansichten hervor, die seitens des Gouvernements geäußert worden sind bei Gelegenheit der Diskussion des Rentenbank-Gesetzes; es geht auch ferner dies Bedürfniß daraus hervor, daß nothwendig diejenigen Zweifel gelöst werden müssen, welche hinsichtlich einer theilweisen Garantie und einer theilweisen Verpfändung der Einnahmen, so wie auch hinsichtlich des Unterschiedes, stattfinden, der gemacht worden ist zwischen fundirter und unfundirter Schuld. Um Ihnen die Sache anschaulich zu machen, zähle ich einige der Schulden auf, die nach meiner Ueberzeugung auch dem Vereinigten Landtage untergeordnet werden müssen. Es besteht erstlich eine Schuld, die von den Amts-Cautionen herrührt, welche früher in Staats-Schuldscheinen geleistet wurden und später in Geld verwandelt worden sind. Für die Verzinsung dieser Schuld sind in dem Ausgabe-Budget 227,000 Thaler angenommen. Nach meiner Ueberzeugung gehört eine solche Schuld mit zur Staatsschulden-Verwaltung. Weitere Schulden sind diejenigen, die von der Seehandlung für Rechnung des Staats kontrahirt worden sind; davon führe ich nur diejenigen an, deren Zinsen ebenfalls im Staats-Budget mit 600,000 Thalern aufgenommen worden sind. Dann kommen die Eisenbahn-Garantieen, für welche auf eine lange Reihe von Jahren hinaus jährliche Ausgaben bestimmt worden sind; es ist in dem Budget dafür die Summe von 1,200,000 Thalern ausgesetzt. Endlich kommen die Garantieen von Papiergeld oder die Bankzettel dazu. Es ist in der Verordnung vom 11. April 1846, die Ausdehnung der bisherigen Wirksamkeit der Bank betreffend, bestimmt worden, daß die von dieser Bank auszugebenden Bankzettel in allen Staatskassen statt baaren Geldes, insbesondere statt Kassen-Anweisungen, in Zahlung angenommen werden. Nach meiner Ueberzeugung sind alle diese verschiedenen Gegenstände, nach dem Gesetz von 1820 über das Staats-Schuldenwesen, der Kontrolle und der Mitwirkung des Vereinigten Landtages in gleicher Weise unterzuordnen, wie alle übrigen Schulden. In dieser Hinsicht mache ich darauf aufmerksam, daß bisher gewöhnlich nur Darlehen angeführt worden sind, wenn die Rede davon war, daß die Mitwirkung des Vereinigten Landtags bei Staatsschulden einzutreten habe. Das ist aber, so wie ich die Sache ansehe, nach dem Gesetz von 1820 nicht ganz richtig; denn das Wesen dieses Gesetzes spricht klar dagegen. Im Artikel II. heißt es:

„Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldenschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden."

Ebenfalls ist im Artikel X., wo von den Pflichten der Staatsschulden-Verwaltung die Rede ist, gesagt:

„Diese Behörde ist Uns und der Gesammtheit der Staats-Gläubiger dafür verantwortlich, daß nach Art. II. weder Ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt."

Sollte man nun sagen, das Gesetz von 1820 beziehe sich nur auf die verzinslich fundirte Schuld, so erwiedere ich darauf: daß das Gesetz von 1820 sich auf den beigefügten Etat bezieht, daß darin die unverzinsliche Schuld mit aufgenommen ist, und daß die Mitglieder der Staatsschulden-Verwaltung, so viel ich weiß, darauf, daß als unverzinsliche Schuld ebenfalls keine neuen Verpflichtungen eingegangen werden, vereidet sind. Das ist gerade die Ursache gewesen, weshalb zwei ehrenwerthe Mitglieder der Staatsschulden-Verwaltung es mit ihrem Gewissen nicht vereinbar hielten, eine Mitwirkung bei Ausgabe der neuen Bankzettel zu übernehmen. Nach meiner Meinung haben sie vollkommen Recht gehabt; denn wenn der Staat erklärt, die Bankzettel sollen gleich den Kassen-Anweisungen bei allen Zahlungen an den Staat für voll angenommen werden, so ist das, wenn auch nicht das Wort der Garantie ausgedrückt wird, doch völlig gleichbedeutend damit. Der Staat übernimmt hierdurch thatsächlich völlig die Garantie, und es kommt in dieser Beziehung ganz auf eins hinaus, ob der Staat direkt die Summe der Kassen-Anweisungen vermehrt hätte, oder ob er auf jene Weise neue Bankzettel garantirt. Mindestens wird man zugeben müssen, daß, wenn auch nicht jede dieser Operationen in direktem Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes sich befinden sollte, doch dieselben als eine Umgehung des Gesetzes, welche seiner Zeit durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt seyn mochte, zu betrachten sind. Meine Herren! Es ist nun von der höchsten Wichtigkeit, daß ein solcher Zustand nicht fortdaure; mein Amendement bezweckt also, zuerst den Grundsatz auszusprechen und dann zum zweiten Se. Majestät zu bitten, insofern die unbedingte Anwendung dieses Grundsatzes Schwierigkeiten haben möchte, dem Vereinigten Landtage eine desfallsige Proposition zukommen zu lassen. Der dritte Theil der Bitte geht darauf hin, Se. Majestät zu bitten, für diejenigen Operationen, die seit 1820 gemacht worden sind, die Regularisation eintreten zu lassen und zu verordnen, daß diese, gleich den übrigen Schulden, dem Vereinigten Landtag, wie im Gesetz von 1820 gesagt worden ist, untergeordnet werden. Den Gründen des Rechts füge ich nun noch andere, die ich von der Zweckmäßigkeit und der Nothwendigkeit hernehme, hinzu. Nachdem durch die Verordnungen vom 3. Februar die Stände in ihrer Gesammtheit versammelt worden sind, nachdem auf diese Weise die früheren Verheißungen einer reichsständischen Versammlung insofern ihre Verwirklichung erhalten haben, ist es nach meiner Ueberzeugung unerläßlich, daß nun das gesammte Staatsschuldenwesen, es mag von fundirter oder von unfundirter Schuld, verzinslichen oder unverzinslichen Papieren, von direkter Schuld oder Garantie die Rede seyn, auch dem Vereinigten Landtage untergeordnet werde. Zweifel oder gar Streit darüber würde das nachtheiligste seyn, was dem Staats-Kredit begegnen könnte. Es ist gerade für den Staats-Kredit, nachdem der große Schritt der Bildung eines preußischen Parlamentes geschehen ist, unumgänglich nothwendig, daß man nicht auf halbem Wege stehen bleibe; jede Halbheit in dieser Beziehung würde auf den Staats-Kredit nach meiner Meinung ungünstig wirken.

Es ist die Ausführung nach meiner Ansicht auch gar nicht schwer. Für die Vergangenheit wird, wie ich überzeugt bin, Niemand von uns irgend ein Bedenken haben, nachträglich gut zu heißen, was geschehen ist, und es wird sich nur darum handeln, daß in gehöriger Form die Verwaltung dieser Schulden und die Mitwirkung des Vereinigten Landtages dabei festgestellt werde. Für die Zukunft werden meiner Ueberzeugung nach eben so wenig Schwierigkeiten vorhanden seyn. Würde man etwa sagen, eine unfundirte Schuld müsse doch das Gouvernement auch ohne Genehmigung des Vereinigten Landtages kontrahiren können, weil auf einmal Bedürfnisse vorkommen möchten, die nicht vorher zu sehen waren, so antworte ich darauf, daß das Gouvernement für dergleichen Fälle sich die Ermächtigung geben lassen kann, bis zu einer gewissen Summe eine unfundirte Schuld zu kontrahiren; so geschieht es auch in anderen Staaten. Eben so kann bei der Garantie von Eisenbahnen der Staat den Antrag stellen, daß eine gewisse Summe dazu verwendet werden darf. Aber ich wiederhole es, der Zustand, wie er jetzt ist, würde dem Kredit schaden. Denken Sie sich, daß nach der Bank-Institution, ohne Ihre Mitwirkung, der Staatsgewalt vorbehalten ist, die Summe der auszugebenden Bankzettel nach eigenem Ermessen erhöhen zu lassen, daß also ohne Ihre Mitwirkung die unverzinsliche Schuld gesteigert werden kann. Dieser eine Fall wird genügen, Ihnen anschaulich zu machen, daß die ganze Mitwirkung des Vereinigten Landtages bei dem Staatsschuldenwesen gewissermaßen illusorisch seyn würde, wenn nicht das ganze dazu Gehörige ihm untergeordnet würde. Auch die bisherigen Erfahrungen zeigen schon deutlich, daß ein solcher Zustand für den Staatskredit schädlich ist; wer von Ihnen auch nicht Finanzmann ist, wird es doch leicht begreifen, daß ein Papier, welchem $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen völlig gesichert sind, welches aber zugleich noch Aussicht auf eine größere Rente hat, der Natur der Sache gemäß einen höheren Cours haben müßte, als ein Papier, welches nur $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen einbringt und nichts mehr. Das Gegentheil hat aber mehrfach stattgefunden. Eisenbahn-Papiere, welche Aussicht auf Gewinn haben, und für welche $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen garantirt sind, haben eine geraume Zeit hindurch und, so viel ich weiß, noch heute einen niedrigeren Cours gehabt, als die Staatsschuldscheine, die nur $3\frac{1}{2}$ pCt. einbringen; — ein klarer Beweis, daß das Geldpublikum die Garantie des Staates dabei nicht so hoch veranschlagt hat, als die bei den Staatsschuldscheinen. Wenn das Publikum einen solchen Unterschied macht, so ist das nachtheilig für den Staatskredit, und ein solcher Zustand muß im Interesse des Gouvernements, in dem des Vaterlandes aufhören, und deshalb bitte ich, mein Amendement zu unterstützen.

Landtags-Kommissar: Ich bitte ums Wort! Ich glaube, daß der geehrte Herr Redner nicht ganz bei dem Gegenstande geblieben ist, der zur heutigen Debatte vorliegt; ich glaube dies um so mehr, als er einen Gegenstand, und zwar, wie mir scheint, von Grund aus berührt hat, der in einer besonderen, von demselben geehrten Herrn Redner ausgehenden Petition hier verhandelt werden soll, ich meine die Lehre von den Staats-Garantieen. Ich bedaure diese Anticipation, weil durch dieselbe ich und meine Herren Kollegen außer Stande gesetzt sind, so gründlich zu antworten, als es in dem anderen Falle geschehen seyn dürfte. Ich würde daher jetzt vielleicht ganz geschwiegen haben, müßte ich nicht gegen die eine Seite dieses Vortrages das Gouvernement verwahren. Ich meine nämlich den Theil des Antrages, wonach der hohe Landtag Bitten und Anträge an Se. Maj. den König nicht nur in Beziehung auf seine künftige Function bei dem Staatsschuldenwesen richten, sondern auch seine Kontrolle und Censur auf diejenigen Finanz-Operationen ausdehnen soll, welche in den letzten 27 Jahren gemacht sind. Eine solche Kontrolle und Censur finde ich in dem Gesetz vom 3. Februar c. nicht begründet, und ich glaube also, die Staats-Regierung davor verwahren zu müssen. In dem einzelnen Punkte, welchen der geehrte Herr Antragsteller aufgeführt hat, glaube ich einige vorläufige Erläuterungen geben zu können. Was die Cautions-Kapitalien anbetrifft, so gebe ich der hohen Versammlung die beruhigende Versicherung, daß durch dieselben schon seit geraumer Zeit, schon länger als seit dem Antritt der Regierung des jetzt regierenden Königs Majestät, keine Vermehrung der Staats-Verpflichtungen, keine neuen Lasten erwachsen, weil der Ueberschuß der eingezahlten über die zurückzuzahlenden Cautionen zu einem besonderen Fonds angesammelt wird, welcher sich schon dem Betrage nähert, um sämmtliche Cautionen daraus zurückzahlen oder, wenn diese Zurückzahlung nicht beliebt wird, das Passivum durch das Activum balanciren zu können, so daß die zu andern Zeiten durch die Cautionen gemachte Verpflichtung der That nach getilgt seyn wird. Sämmtliche Zinsen der Cautionen werden aus Staats-Kassen bezahlt, der Ueberschuß der eingezahlten über die zurückgezahlten Cautionen wird, wie erwähnt, zu einem besondern Fonds eingezogen, welcher mit Zins und Zinseszins aufgesammelt wird, um das Kapital in möglichst kurzer Frist ganz zu decken. Ueber die Prämien-Schuld der Seehandlung habe ich nichts zu erläutern, das ist ein offenes Faktum, das dem ganzen Lande seit 16 Jahren vorliegt; wenn aber der geehrte Herr Redner glaubt, daß der Staats-Kredit dadurch gelitten habe, daß die von den Ständen nicht anerkannte Verpflichtung sich keines großen Kredits erfreute, so muß ich dies in Beziehung auf die Seehandlungs-Prämienscheine ablehnen, da diese, wie bekannt, einen sehr hohen Cours haben.

Was die Eisenbahn-Garantieen für die Zukunft betrifft, so wird sich diese Frage erledigen, wenn die Petition des Antragstellers hier in fundamento verhandelt wird. Vorläufig habe ich mich ausgesprochen, daß eine dauernde Garantie, welche mit Wahrscheinlichkeit zu einer neuen Belastung der Unterthanen führen könnte, der durch die in dem Staatsschulden-Gesetz angeordneten Kontrolle des Vereinigten Landtags unterliegen sollte. Sollten daher in Zukunft ähnliche Operationen vorgeschlagen werden, so würde Se. Majestät der König wahrscheinlich denselben Weg wählen, den Sie in Bezug auf die Landrenten-Banken gewählt haben. Was aber den niedrigen Cours einiger garantirten Eisenbahn-Actien betrifft, so kann ich die Schlußfolgerung, die der geehrte Redner gemacht hat, nicht gelten lassen, ich meine die Behauptung, daß der Cours niedrig sey, weil die Zins-Garantie kein gehöriges Vertrauen genieße. Die Actien hatten, als die Eisenbahn-Papiere kreirt waren, einen sehr hohen Cours. Allerdings sind sie den Schwankungen der Eisenbahn-Speculationen gefolgt und unter den natürlichen Cours gefallen; daß dies aber daher rühren sollte, weil der Zins-Garantie mißtraut werde, diesen Beweis müßte ich erwarten. Ich glaube vielmehr, daß sich die geringe Cours-Differenz jener Actien gegen die Staatsschuldscheine vorzugsweise aus dem Umstande erklärt, daß die Gesellschaften, denen jene zu $3\frac{1}{2}$ Prozent garantirte Actien gehören, Prioritäts-Actien zu 5 Prozent in hohen Beträgen emittirt haben.

Ich komme jetzt auf die unverzinslichen Schulden. Es ist keineswegs die Absicht, dauernde unverzinsliche Schulden zu machen, als z. B. neue Kassen-Anweisungen und ähnliche Papiere ohne Zustimmung der Stände zu kreiren, weil es an-

erkannt ist, daß dies eben so gut eine Schuld ist, wie jede andere. Was aber die Bankscheine betrifft, so sind diese nach dem Statute der preußischen Bank vom Staate nicht garantirt worden, und daß durch deren Annahme in den Königlichen Kassen eine solche Garantie begründet sey, das kann ich nicht anerkennen; denn, wenn die Bank jemals insolvent werden sollte, so würde der Staat höchstens den Werth derjenigen Papiere verlieren, die sich augenblicklich in seiner Kasse befänden; für alle anderen aber fiele ihm keine Garantie zur Last. So steht die Sache in diesem Augenblick und für die Zukunft. Ich bedaure, auf die kurze Zwischenzeit zurückkommen zu müssen, wo die neuen Bankscheine wirklich garantirt waren. Diese Zeit fällt, wenn ich mich recht erinnere, in die 3 Monate vom Oktober bis Dezember vorigen Jahres. In dieser Beziehung verhält sich die Sache folgendermaßen. Als das Staats-Schulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 erschien, hatte die Bank das unbeschränkte Privilegium, Bankscheine auszugeben. Sie hat dies Privilegium geraume Zeit nachher unangefochten geübt, ohne daß in dem Staats-Schulden-Gesetz ein Hinderniß erkannt war. Die Bank hatte überdies nicht nur das Recht, sondern die Verpflichtung, Kapitalien von Minorennen und Corporationen anzunehmen und darüber verzinsliche Bank-Obligationen auszustellen. Dies Recht hat sie bis auf den heutigen Tag, diese Verpflichtung liegt ihr noch jetzt ob, und diese Kapitalien sind vom Staate garantirt. In Beziehung auf die Bank-Scheine aber wurde, als die Kassen-Anweisungen gegen Hinterlegung von Staats-Papieren vermehrt wurden, die Ausgabe suspendirt, weil man nicht zweierlei dergleichen Papiergeld haben wollte. Als im vorigen Jahre, um die Circulations-Mittel zu vermehren, der Bank die Erlaubniß zur Ausgabe von Bankscheinen zurückgegeben wurde, konnte, ungeachtet der auf kurze Zeit übernommenen Garantie, das Gouvernement darin keine Verletzung des Staats-Schulden-Gesetzes erkennen. Denn es war nicht nur das frühere Verhältniß hergestellt, sondern auch um so weniger von einer neuen Schuld die Rede, als die neuen Bankscheine nur gegen Hinterlegung des vollen Werths, theils in baarem Gelde, theils in Staats-Papieren, theils in acceptirten Wechseln, ausgegeben werden durften. Es war und konnte dem Gouvernement nicht zweifelhaft seyn, daß die Bank, welche sich in fortwährendem Besitze des Rechts befand, ohne alle Beschränkung Kapitalien aufzunehmen und darüber verzinsliche Obligationen auszustellen, auch ohne Verletzung des Staats-Schulden-Gesetzes unverzinsliche Bankscheine gegen Deponirung des vollen Werthes ausgeben könne. Es ist dies übrigens eine antiquirte Sache, die ich hier nur deshalb erwähnt habe, weil der Antragsteller sie aufgenommen hat, und weil sie schon einmal von einem Mitgliede in Erwähnung gebracht ist. Ich bitte aber nicht anzunehmen, daß ich diejenigen Mitglieder der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, welche eine andere Ansicht gehabt haben, irgendwie als weniger ehrenwerth bezeichnen will, als der geehrte Redner vor mir; ich erkenne vielmehr an, daß, wenn sie anderer Ansicht waren, sie nur nach ihrer Pflicht gehandelt haben, wenn sie ihre Mitwirkung bei dieser Operation verweigerten.

Marschall: Bevor ich die Versammlung frage, ob sie das Amendement insoweit unterstützt, daß es zur Berathung kommen könne, bemerke ich, daß dasselbe zwei Haupttheile hat, welche zwar in Beziehung zu einander stehen, aber von einander unabhängig sind; der eine geht auf die Zukunft, der andere auf die Vergangenheit. Ich werde zunächst fragen, ob die Versammlung den ersten Theil unterstützt, und dann zu dem zweiten kommen. Der zweite Theil geht dahin, daß auch die Finanz-Operationen der Vergangenheit dem Vereinigten Landtage unterworfen werden sollen. Ich frage daher, wird der erste Haupttheil unterstützt? Er soll noch einmal vorgelesen werden.

Abg. Hansemann (liest vor): Se. Majestät den König ehrfurchtsvoll zu bitten:

a) Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (das Staatsschuldenwesen betreffend) überhaupt keine Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art, also weder verzinsliche noch unverzinsliche Papiere, und also auch keine Erklärungen über Schuldgarantien ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages rechtsgültig ausgestellt werden dürfen;

b) insofern aber die unbedingte Anwendung dieses Grundsatzes bedenklich erachtet würde, dem Vereinigten Landtage dieserhalb eine Allerhöchste Proposition vorlegen lassen zu wollen.

Marschall: Wird dieses Amendement unterstützt? (Geschieht hinreichend). Wir kommen zur Verlesung des zweiten Haupttheils.

Abg. Hansemann: Der zweite Haupttheil lautet:

Dem Vereinigten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen lassen zu wollen, durch welchen diejenigen Finanzoperationen, welche seit der Verordnung vom 17. Januar 1820 im Widerspruch mit dem sub a ausgesprochenen Grundsatze etwa gemacht worden sind, regularisirt und in Gemäßheit dieser Verordnung dem Vereinigten Landtage untergeordnet werden.

Marschall: Wird der Antrag unterstützt? (Geschieht hinreichend).

Abg. Knoblauch: Ich muß gestehen, daß ich auf einen anderen Vortrag vorbereitet war, der sich an eine frühere Erklärung des Herrn Landtags-Kommissarius anschließen sollte; indessen hat die Sache in diesem Augenblick eine von ihrer bisherigen Lage ganz verschiedene Wendung genommen. Hierauf bin ich aber in keiner Weise vorbereitet. Auch suche ich vergeblich nach geeigneten Worten, um mein Erstaunen auszudrücken und die Versammlung auf den überaus wichtigen Umstand aufmerksam zu machen, der dadurch herbeigeführt worden ist, daß der Herr Landtags-Kommissar erklärt hat, wie die für den in Rede stehenden Fall zu erwartende Declaration so weit ausgedehnt werden würde, daß die Regierung sich künftig nicht sowohl die Bestimmung überlaufende, binnen kurzer Zeit zu bestreitende Verwaltungs-Schulden, was sich, meines Erachtens, von selbst verstehen würde, sondern auch die neue Einführung schwebender Schulden vorbehalten hat. Was wird aber unter schwebender Schuld verstanden? In dem Gesetz vom 17. Januar 1820 ist keine Spur davon enthalten, und wir haben es stets als eine Segnung betrachtet, daß wir es bei uns nur mit konsolidirten Schulden zu thun haben; alle unsere Bestrebungen sind dahin gegangen, die in dieser Beziehung bestehenden heilsamen gesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Nun soll aber dem Staate für die Folge vorbehalten bleiben, auch eine schwebende Schuld zu bilden. Welch ein weiter, unbestimmter Begriff! der, einmal eingeführt, den ganzen bisherigen Zustand unseres Schuldenwesens völlig verändern würde. Wir sind oft vor dem Beispiel eines Nachbarlandes gewarnt worden, und nun soll auch über unser Vaterland die unglückliche Fluth einer schwebenden Schuld einbrechen können? Ich bitte Sie inständigst, auf das, was hierüber gesagt worden ist, Ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten.

Mit dem ersten Abschnitte des von dem Herrn Abgeordneten der Stadt Aachen gestellten Antrages bin ich einverstanden, dem zweiten Theile habe ich aus innerer Bewegung nicht folgen können. Mein angelegentlicher Wunsch geht dahin: daß, falls in dem Antrage etwas Neues enthalten seyn sollte, was einer nochmaligen Berathung bedürfen möchte, daß alsdann auch die ihrer Wichtigkeit halber niedergeschriebene Declaration des Königlichen Herrn Kommissars, welche so tief in das Wesen des Staats-Schulden-Gesetzes eingreift und daher nicht sorgfältig genug berathen werden kann, ebenfalls der betreffenden Abtheilung zur gründlichen Vorbereitung eines Beschlusses überwiesen werden möge. Diese wichtige, von so unermeßlichen Folgen begleitete Erklärung verdient dies gewiß vorzugsweise.

Landtags-Kommissar: Ich bedaure sehr, wenn ein Wort, ein unschuldiges Wort, ein geehrtes Mitglied dieser Versammlung in solche Unruhe gebracht hat. Ich habe, wenn ich den Ausdruck schwebende Schuld als ein näher bezeichnendes Wort in Parenthesi gebraucht habe, nichts Anderes darunter verstanden, als Verwaltungs-Schulden, weil dies doch wirklich schwebende Schulden sind; wenn heute ein Minister einen Kontrakt abschließt und sich verpflichtet, nach sechs Monaten das Geld zu zahlen, so ist das eine schwebende, aber keine fundirte Schuld. Ich habe schon bei einer früheren Veranlassung gesagt, daß wir dergleichen schwebende Schulden wenig oder gar nicht besäßen, weil wir gewohnt sind, was wir bedürfen, gleich baar zu zahlen, und daß es auch nicht die Absicht sey, von diesem Prinzip abzugehen. Ich habe heute hier erklärt, daß es keineswegs die Absicht sey, dauernde unverzinsliche Schulden, wie die Kassenanweisungen, ohne Mitwirkung der Stände zu vermehren. Darum durfte ich um so weniger fürchten, daß in dem eingeschalteten Ausdrucke „schwebend" irgend etwas Bedenkliches oder Verfängliches gelegen habe; hätte ich das voraussetzen können, so würde ich das Wort nicht gebraucht haben. Ich wiederhole also, daß nur von sogenannten Verwaltungsschulden, d. h. von Anticipationen auf kurze Zeit, die Rede ist, welche das Land mit keinen neuen Lasten beschweren. Und ich wiederhole, daß, wenn es dazu kommen sollte, diese Declaration von Sr. Majestät dem Könige in authentischer Form zu geben, dann gewiß Ausdrücke gewählt werden sollen, die das geehrte Mitglied vollkommen beruhigen, wie denn auch etwas Beunruhigendes in meinen Worten nicht hat liegen sollen.

Abg. Knoblauch: Wenn ich mir gehorsamst ein Wort erlauben darf, so will ich nur bemerken: Der Königl. Landtags-Kommissar hat selbst auf die Erklärung ein solches Gewicht gelegt, daß er die Güte gehabt hat, sie schriftlich abzufassen.

Landtags-Kommissar: Ich habe sie allerdings schriftlich abgefaßt, aber erst vor wenigen Minuten, um eines präzisen Ausdrucks gewisser zu seyn. Sie lautet: (Die Erklärung wird nochmals verlesen.)

Findet nun das Wort „schwebende" Anstoß, so versichere ich, daß es in der authentischen Deklaration nicht vorkommen soll.

Abg. Knoblauch: Dürfen wir von dem Königlichen Herrn Kommissar noch eine weitere Erklärung über die Garantieen, von denen neulich die Rede war, erwarten? Das würde doch wesentlich eine Abweichung von dem, was man möglicherweise unter schwebenden Schulden verstehen könnte, enthalten.

Landtags-Kommissar: Ich habe schon vorhin den Wunsch ausgesprochen, daß die Verhandlungen über die Staats-Garantieen vorbehalten bleiben möchten, bis zu dem Augenblicke, wo die Petitionen, die sich mit ihr ex fundamento beschäftigen, hier zum Vortrage kommen werden.

Justizminister Uhden: Es ist von einem Redner wiederum der Rechtspunkt zur Diskussion gezogen worden. Wir haben in drei Sitzungen über den Rechtspunkt gesprochen, und es haben darüber Abstimmungen stattgefunden; wenn wir denselben wiederum zur Diskussion ziehen wollen, so weiß ich nicht, wann wir diese Diskussion enden werden. Zwei Rechts-Ansichten stehen sich gegenüber, eine Entscheidung kann durch die Majorität der Versammlung unmöglich getroffen werden, wie ich schon früher die Ehre gehabt habe zu bemerken. Außerdem muß ich gegen eine Aeußerung Protest einlegen. Es ist nämlich geäußert worden, wenn ich es recht verstanden habe, daß nach dem Gesetz des Stärkeren, wer die Macht habe, auch das Recht habe, selbst wenn es auch nicht das wahre Recht seyn sollte, und es scheint mir beinahe, als ob damit dem Gouvernement hätte ein Vorwurf gemacht werden sollen. Dagegen muß ich das Gouvernement verwahren, da es einen solchen Grundsatz wohl nie in Anwendung gebracht hat.

Finanzminister v. Düesberg: Da der Abgeordnete aus der Rheinprovinz den zweiten Theil seines Amendements, für jetzt wenigstens, zurückgezogen hat, so habe ich darauf nichts zu antworten und will mich daher nur auf einen speziellen Punkt aus dem ersten Theile des Amendements beschränken. Es ist hierin die Behauptung aufgestellt worden, daß die Bestimmung, wonach die Bankscheine bei den Staatskassen statt baaren Geldes angenommen werden, eine Garantie des Staates für die Banknoten enthalte. Dem muß ich widersprechen. — Es handelt sich hier nur um eine Anordnung administrativer Natur, darüber, welche Zahlungsmittel, ob auch solche, welche nicht in baarem Gelde bestehen, bei den Staatskassen angenommen werden sollen. — Dies ist eine Sache, welche die Regierung zu beurtheilen hat. Es konnte daher für letztere nur die Frage seyn: Gewähren die Banknoten, wie sie nach der Bank-Ordnung ausgegeben werden, völlige Sicherheit, so daß man sie ohne Bedenken annehmen kann? Die Regierung hat keinen Anstand genommen, diese Frage zu bejahen, da diese Noten auf jede Weise sicher gestellt sind und daher auch in dem unglücklichen Falle, wenn die Bank ihre Zahlungen einstellen und liquidiren müßte, doch für die Banknoten hinreichende Deckung zu erwarten ist. Ich meine, daß mit dem Moment, wo die Bank zu zahlen aufhört, auch ihre Noten außer Umlauf treten müssen und die Inhaber bei dem alsdann einzuleitenden Liquidations-Verfahren ihre Befriedigung zu suchen haben, eine unbedingte Verpflichtung der Staatskassen zur ferneren Annahme der Banknoten aber für diesen Fall nicht besteht.

Abg. Naumann (vom Platze): Von Seiten des Herrn Justizministers ist auf den Satz Bezug genommen worden, welchen ich früher ausgesprochen habe. Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, als hätte ich die Frage über den Rechtspunkt wieder aufgenommen und zur Diskussion gebracht, ohne daß es nothwendig gewesen wäre. Ich wende mich deshalb an den Herrn Landtags-Marschall mit der Frage, ob ich dadurch gegen die Ordnung gefehlt habe?

Marschall: Dies wird auch nicht von dem Herrn Justizminister behauptet worden seyn.

Justizminister Uhden: Keineswegs. Ich habe nur darauf aufmerksam gemacht, daß eine weitere Diskussion über den Rechtspunkt zu keinem Resultate führen dürfte, da nicht die Versammlung, sondern ein höherer Richter über die streitige Rechts-Ansicht definitive Entscheidung treffen könne. Ich habe mir nicht das Recht anmaßen wollen, dem Redner einen Vorwurf zu machen, als ob er gegen die Ordnung gefehlt habe. Das ist mir nicht in den Sinn gekommen.

Abg. Naumann: Ich abstrahire also hiervon und komme nun zu einer zweiten Bemerkung. Der Herr Justizminister hat gemeint, ich hätte auf das Gouvernement abgezielt, wenn ich mich auf jenen Ausspruch bezog, als hätte ich dadurch gewissermaßen supponirt, es habe die Krone nach dem Ausspruche gehandelt: Macht gebe Recht. Das ist mir aber gar nicht in den Sinn gekommen. Ich habe mit meinen Worten keinen der Herren Staatsminister gemeint, im Gegentheil bezogen sie sich auf die Aeußerungen, die, wenn ich nicht irre, von einem Abgeordneten aus der Mark Brandenburg gemacht worden sind.

Justizminister Uhden: Nach dieser Erklärung fühle ich mich allerdings gedrungen, das, was ich gesagt habe, zurückzunehmen, ich weiß dann aber nicht, wen der Vorwurf hat treffen sollen.

Abg. Naumann: Ich wiederhole, ich habe durchaus keinen Vorwurf dem Gouvernement damit machen wollen, durchaus nicht!

Abg. Knoblauch: Mein angelegentlicher Wunsch wäre gewesen, auf keinen der bisher vorgekommenen speziellen Fälle zurückzugehen, da indessen in diesem Augenblick durch den Herrn Finanzminister die beiläufige Bemerkung des Herrn Landtags-Kommissars bestätigt worden ist, daß die Königlichen Kassen im Falle der Auflösung oder einer Liquidation der Bank nicht mehr verpflichtet seyn würden, die Banknoten anzunehmen, so erlaube ich mir die Frage, wie auf diese Weise die Bestimmung fortgeschafft werden kann, daß dieser Zettel hier in allen Staatskassen zu jeder Zeit statt baaren Geldes und statt der Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen werden soll? Wie eine solche Behauptung möglich ist, gestehe ich, liegt außer meiner Fassungskraft, und ich bekenne, daß eine solche Erklärung leicht dazu beitragen könnte, den Staatskredit zu erschüttern. (Vielseitiger Bravoruf.)

Es handelt sich darum, ob eine Garantie wirklich ausgesprochen worden ist oder nicht. Wenn dies nun auch in der Bankordnung nicht mit ausdrücklichen Worten geschehen, so ist doch faktisch durch die unbedingte vorgeschriebene Annahme der Banknoten in allen öffentlichen Kassen statt des baaren Geldes eine ganz bestimmte Garantie gegeben worden. Ich stelle anheim, späterhin, wenn die Frage wegen der Garantie zur Sprache kommen wird, diesen damit genau verwandten Abschnitt des Gutachtens wieder ins Auge zu fassen; indessen will ich meinerseits nicht damit beginnen, behalte mir aber vor, mich alsdann ausführlicher über jene Frage im Allgemeinen zu äußern. (Bravoruf.)

Finanzminister v. Düesberg: Da die Frage wegen der Garantie noch besonders zur Sprache kommen wird, so werde ich gegenwärtig auf eine weitläufige Erörterung nicht eingehen, muß mir aber doch gestatten, meine Ansicht mit ein paar Worten zu rechtfertigen. Ich beziehe mich zunächst auf die Bankordnung selbst, in dieser ist eine Spezial-Garantie des Staats für die Banknoten nirgends ausgesprochen; sie ist es aber für eine andere Art von Bank-Schulden und zwar in Bezug auf die Depositial-Kapitale. Im §. 21 ist bestimmt, daß es hinsichtlich der Depositial-Kapitale bei der durch die Verordnungen von 1768 und 1769 übernommenen Spezial-Garantie verbleibe, und diese Bestimmungen haben längst vor dem Staatsschuldengesetz existirt. In Beziehung auf die Banknoten ist weiter nichts gesagt worden, als, daß sie bei den Staatskassen angenommen werden, also ohne Spezial-Garantie, denn sonst hätte man, da für die Bank eine Staats-Garantie im Allgemeinen nicht besteht, in den Bestimmungen über die Banknoten die Garantie wieder besonders festsetzen müssen.

Wenn der kaum denkbare Fall eintreten sollte, daß das

Institut zum Liquidiren genöthigt wäre, so wird der Stand der Sache dadurch rechtlich so verändert, daß ich nicht glaube, daß die Kassen diese Papiere dann noch unbedingt annehmen müßten. Dies ist indessen eine Rechtsfrage, die nicht auf einfache Weise zu beantworten ist. Ich habe die Ehre gehabt, eine lange Zeit dem Stande der Juristen anzugehören, und halte dafür, daß durch eine Zahlungs-Einstellung und Liquidation von Seiten der Bank deren Papiere aufhören müssen Umlauf zu haben, und daß, wenn die Liquidation veranstaltet ist, auch die Banknoten dabei liquidirt werden müssen. Die Spezial-Garantie des Staats erstreckt sich nur auf die bei dem Institute von den Gerichts- und Vormundschafts-Behörden ꝛc. belegten Deposital-Gelder.

Justizminister Uhden: Ich will noch eine Bemerkung hinzufügen. Es war von einem Ober-Landesgerichte wegen der Spezial-Garantie bei mir angefragt worden, ob dasselbe eine bedeutende Summe solcher Bankscheine, die in Folge einer Subhastation eingezahlt werden, annehmen dürfe? Ich habe darüber mit dem Herrn Finanzminister korrespondirt und in Folge dessen das Ober-Landesgericht dahin beschieden, daß es diese Bankscheine nicht unbedingt annehmen dürfe, weil sie nicht garantirt seyen.

Abg. Knoblauch: Die gegenwärtige Versammlung und das Land sind freilich in diesem Augenblicke durch die übereinstimmende Erklärung zweier Herren Minister belehrt, daß keine Verpflichtung für die Königlichen Kassen besteht, die Bankzettel unter allen Umständen anzunehmen, und ich muß gestehen, daß ich das nicht erwartet hätte. Ich habe vielmehr die moralische Verpflichtung für so bindender Natur gehalten, daß ich sie viel höher stellte, als den todten Buchstaben des Gesetzes. (Lebhafter Beifallruf.)

Justiz-Minister Uhden: Es ist nicht behauptet worden, daß die Banknoten überhaupt nicht bei Königlichen Kassen anzunehmen seyen, sondern es war die Frage, ob sie Garantie hätten, und weil das nicht der Fall ist, habe ich das Ober-Landesgericht, wie gedacht, beschieden.

Abg. Hansemann: Meine Herren! Auch ich kann nicht umhin, meinen tiefen Schmerz auszudrücken über die Erklärung, die wir so eben von dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Justiz-Minister gehört haben. Wie! ein Königl. Gesetz sagt: Die Banknoten sollen in allen Staatskassen statt baaren Geldes, besonders statt der Kassen-Anweisungen, in Zahlung angenommen werden; auf den Banknoten selbst ist dies gedruckt, — und nun hören wir, daß trotz des klaren Wortlautes dieser Bestimmung eine solche Verpflichtung doch nicht sicher bestehe. Ich theile ganz die Ansicht des geehrten Abgeordneten der Stadt Berlin, daß Erklärungen dieser Art dem Staatskredit gefährlich sind. Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß gerade in diesem Umstande Sie die Erklärung der Erscheinung haben, daß die garantirten Eisenbahnpapiere nicht den nämlichen Cours haben, wie die direkten Staatsschulden, weil gerade das Publikum wahrscheinlich auch die Besorgniß hat, daß seiner Zeit einmal die Dinge ausgelegt werden möchten, wie wir es hier gehört haben. Wenn irgend etwas, so sind es die heutigen Verhandlungen, die es uns zur dringenden Pflicht machen, den ehrfurchtsvollen Antrag, wie er von mir gestellt ist, an Se. Majestät zu richten und durch eine nähere Declaration diesen Zustand abzustellen. Dahin zielt mein Amendement, und ich bitte wiederholt es anzunehmen.

Abg. v. Auerswald: Was ich sagen wollte, ist bereits durch das, was der geehrte Abgeordnete von Berlin gesagt hat, erledigt.

Justiz-Minister Uhden: Wenn der geehrte Redner durch das, was ich angeführt habe, schmerzlich berührt worden ist, so muß dies auf einem Mißverständniß beruhen, und wenn ich mich nicht deutlich ausgedrückt haben sollte so bin ich gern bereit, mich näher zu erklären.

Es sollte in Folge einer Subhastation eine bedeutende Summe ad depositum eingezahlt werden. Das Depositorium ist aber keine Königl. Kasse in dem angegebenen Sinne, sondern in demselben wird Privat-Vermögen aufbewahrt, besonders auch das von Minderjährigen. Der Zweifel war deshalb nur der, ob die Annahme der Bankscheine als nicht speziell garantirter Papiere erfolgen könne.

Finanz-Minister v. Düesberg: Ich habe durchaus nicht gesagt oder irgend in Frage gestellt, daß die Banknoten nicht bei allen Staatskassen in Zahlung angenommen werden müßten, ich habe nur gesagt, daß sie nach der Bankordnung vom 5. Oktober v. J. eine Spezial-Garantie des Staats nicht hätten, es ist nur einer Art von Bankschulden, den Depositengeldern, eine solche Garantie gewährt. Die Frage reduzirt sich also darauf, wie wird das Verhältniß sich stellen, wenn der unglückliche Fall jemals eintreten sollte, daß die Bank genöthigt wäre, ihre Zahlungen einzustellen und zu liquidiren? Es fragt sich, ob in diesem Falle die Verpflichtung der Staatskassen zur Annahme der Banknoten fortbestehen bliebe? Das ist eine Rechtsfrage, und ich glaube sie, wie vorher geäußert, beantworten zu müssen. Es ist dies aber allerdings ein Gegenstand, der eine viel tiefere Erörterung erfordert, als hier möglich ist. Ich bemerke aber, und das bleibt immer stehen, daß die Spezial-Garantie, wie sie einer einzigen Klasse von Bankschulden, nämlich den Obligationen über Depostal-Gelder, gewährt worden, den Banknoten im Gesetz nicht ertheilt ist: und kann danach die Anordnung, nach welcher die eine besondere Sicherheit gewährenden Banknoten bei den Kassen angenommen werden, im Wesentlichen nur für eine Verwaltungs-Anordnung angesehen werden.

Abg. Sperling: Die Worte, welche auf den Bankscheinen stehen, sind deutlich genug; diese sollen nach denselben zu jeder Zeit von den Königlichen Kassen angenommen werden. Ich kann mir daher nicht denken, daß irgend jemals ein Gerichtshof eine Königliche Kasse von der Annahme dieser Bankscheine entbinden würde, selbst wenn ein Zahlungsunvermögen der Bank eintreten sollte. Jedoch sind schon die Erörterungen, welche hierüber stattgefunden haben, bedauerlich genug. Ich will sie nicht fortsetzen und begebe mich daher des Wortes.

Justiz-Minister Uhden: Wenn ein Zweifel darin gesetzt wird, so begreife ich das nicht; ich habe erklärt, daß dies geschehen ist, und ich muß erklären, daß nicht die Frage von Königlichen Kassen war, sondern von Depositorien. Ich muß also bitten, dies wohl zu unterscheiden.

Abg. Sperling: Ich habe meinerseits eine eben so bestimmte Ansicht geäußert, jedoch nicht von dem Depositorium, sondern von den Königlichen Kassen.

Abg. Schauß: Ein schmerzliches Gefühl hat mich zwar nicht bewegt darüber, daß Aeußerungen von der Ministerbank gefallen sind und über die Art, wie sie fielen, wohl aber ein großes Erstaunen. Allerdings muß ich sagen, daß, wenn die Sicherheit der Bankscheine in einer Weise gedeutet werden kann, wie es heute von der Ministerbank aus geschehen ist, und wenn im Publikum die Nachricht davon verbreitet wird, dieselben in Mißkredit gerathen werden, der sehr bedeutend seyn würde, daß das ganze Bank-Institut mir überhaupt auf eine Art gefährdet zu seyn scheint, die einen großen nachtheiligen Einfluß üben muß. Ich muß meinem Kollegen aus Berlin ganz beipflichten, daß, wenn einmal auf den Banknoten gedruckt steht, daß sie in allen Königl. Kassen in Zahlung genommen werden, dann auch ihre Annahme zu allen Zeiten unabweislich seyn muß, gleichviel, ob die Bank in Liquidation sich befindet oder nicht. Warum ist diese Erklärung darauf gedruckt? doch allein nur, um den Noten eine größere Sicherheit zu geben; denn sonst wüßte ich wahrlich nicht, welchen Zweck das Anerkenntniß der Annahme auf den Scheinen haben sollte, wozu es überhaupt nöthig gewesen wäre. Wenn von Privatleuten aus eigenen Mitteln 10 Millionen Thaler hinterlegt worden sind, um als eigentliches Fundationskapital zu dienen, so würden die dagegen ausgegebenen Scheine so gut wie die Scheine des Kassen-Vereins oder anderer ähnlicher Institute in der kaufmännischen Welt volle Geltung haben. Aber weil die Bank auch Gelder für Minorenne und für Armenstiftungen hat, und weil man sie als ein Königliches Institut berücksichtigen wollte, die Zeit der Noth und der Geld-Kalamität überhaupt es erforderte, daß man den gewerblichen Interessen vermehrte, ganz zum Ueberfluß gesicherte Circulationsmittel verschaffte, deshalb wahrscheinlich nur ist die doppelte Garantie gegeben worden. Ist diese Garantie nun aber einmal gegeben, so glaube ich nicht, daß irgend welche Rechtswissenschaft und irgend welche Minister der Justiz so viel Weisheit herausbringen werden, um sagen und beweisen zu können, daß, wenn immer ein solcher Vermerk auf dem Schein gedruckt ist, derselbe doch nicht Gültigkeit haben sollte für alle Zeiten, beliebigenfalls vielmehr als nicht vorhanden und nicht rechtsverbindlich betrachtet werden könnte. Dem Amendement, welches das geehrte Mitglied von Aachen gestellt hat, muß ich mich übrigens anschließen, was den ersten Theil betrifft. Wenn aber derselbe Abgeordnete weiter angeführt hat, daß man keinen Werth auf die Garantie des Staats eigentlich lege und den Beweis dadurch zu führen sich bemüht, daß die Staats-Schuldscheine einen höheren Cours haben als die Eisenbahn-Aktien, so kann ich dieser Aeußerung nicht die volle Geltung geben. Es ist ganz etwas Anderes mit den Eisenbahn-Aktien, als mit den Staats-Schuldscheinen. Wenn jene auch die Hoffnung geben, daß sie durch eine große Frequenz eine bessere Dividende, als 3½ Prozent Zinsen, zahlen können, so ist dies doch jedenfalls immer sehr prekär, und es ist also nicht darauf zu rechnen. Andererseits haben die Staats-Schuldscheine aber alle Zeit darum vorzüglich einen besser gesicherten Cours, daß sie in kleinen Apoints ausgestellt sind, die von dem größeren Theile des Publikums mehr gesucht werden und auch nothwendig mehr gesucht werden müssen, als die Eisenbahn-Aktien, welche nur auf 100 und resp. 200 Thlr. ausgestellt sind, also unter den Gering-Begüterten wenig oder gar keine Nehmer finden können. Nebenbei aber hat der Staat das Interesse, die Staats-Schuldscheine in ihrem Cours so viel wie möglich zu erhalten, und es werden zu dem Ende alle disponiblen Gelder bei der Seehandlung sowohl wie bei der Bank allseitig verwandt, um Staats-Schuldscheine zu kaufen, wenn deren Cours gedrückt ist, um dadurch denselben immer wieder zu heben, während ein solches Verfahren bei Eisenbahn-Aktien nie stattfindet. Ich halte daher die Argumentation des Mitgliedes von Aachen nicht für richtig und habe mich berufen gefühlt, dieselbe zu berichtigen.

Abg. Milde: Noch krank und heiser, muß ich die verehrte Versammlung bitten, es mir zu gestatten, nicht so laut zu sprechen, wie es eigentlich geschehen sollte, und ich würde Ihre Nachsicht nicht in Anspruch genommen haben, wenn nicht von Seiten des Ministertisches eine Aeußerung gefallen wäre, die mir höchst bedenklich zu seyn scheint, und für welche ich eine offizielle, genaue Definition [illegible] haben. Es hat nämlich der Herr Königliche Kommissar im Eingange der Debatte davon gesprochen, daß er eine große Differenz mache, zwischen einer fundirten Schuld und einer sogenannten Verwaltungs- oder unfundirten Schuld. Meine Herren! Eine Administrations-Schuld, das heißt eine Schuld, welche die Verwaltung im Laufe ihrer Geschäfte nöthig hat, ist eine solche, wie sie in mehreren großen Ländern und namentlich in Frankreich und England repräsentirt sind, durch die Billets du trésor und die exchequer bills. Es ist in jenen Ländern oft vorgekommen, daß man diese Papiere, nachdem sie zu einer gewissen Höhe angewachsen, zu konsolidirten Schulden hat umwandeln müssen, und es ist dies immer dann geschehen, wenn der Geldmarkt der Art war, keine höhere unfundirte Schuld tragen zu können, oder überhaupt, wenn die Kredite erschöpft waren, welche dort von Seiten der Stände dem Ministerium oder der Krone gewährt werden und neue nöthig sind, ohne den Ausfall decken zu können aus den kurrenten Einnahmen. Es scheint mir von der größten Wichtigkeit zu seyn, nachdem wir in diese Materien einmal eingegangen sind, daß wir darüber eine offizielle Erklärung haben, ob es Intention seyn sollte, mit der Emission solcher Papiere jemals vorzuschreiten; sollte dies der Fall seyn, so scheint es mir in der Nothwendigkeit begründet, daß die Rathgeber der Krone sich darüber aussprechen, inwieweit sie und wie viel von den Staats-Einnahmen die Verwaltung antizipiren wolle; denn, meine Herren, könnte man sich denken, daß die Staats-Einnahme für ein Jahr antizipirt werden könnte, so dürften die Stände in die Nothwendigkeit versetzt werden, gegen ihren Willen oder ihre Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Verwendung eine Staatsschuld von 40, 50, 60, ja noch mehr Millionen konsolidiren und anerkennen zu müssen, und es bleibe für den Staats-Kredit nichts weiter übrig, dies noch überdem so rasch wie möglich zu thun, um eine dergleichen schwebende Schuld aus dem Geldmarkte wieder herauszubringen. Wenn das Ministerium von der Idee ausgeht, daß dergleichen Schulden im Laufe der Verwaltung nothwendig oder beabsichtigt werden, auf ähnliche Finanz-Maßregeln einzugehen, so bitte ich von diesem Platze aus, daß darüber eine offizielle Erklärung erfolgen möge. Indem ich mich jetzt von dem Gegenstande abwende, obgleich ich noch viel auf das Gehörte und namentlich in Bezug auf die Erklärungen, welche wir über die Verhältnisse des Bank-Instituts und seinen rechtlichen Verpflichtungen den Theilnehmern wie dem Volke gegenüber zu erwiedern hätte, so muß ich doch dies aus schon Eingangs erwähnten Gründen unterlassen, kann aber nicht umhin, auf die große Gefahr aufmerksam zu machen, welche die jetzige Lage der Bankfrage für das Volk im Allgemeinen hat.

Landtags-Kommissar: Wir sind aufgefordert, uns darüber zu äußern, ob es in der Intention des Gouvernements liege, das in Frankreich und England angenommene System der Ausgabe von Billets du trésor und exchequer bills anzunehmen. Ich erkläre, daß dies nicht in der Intention des Gouvernements liegt, daß dies vielmehr die Absicht hat, bei der bisherigen guten Sitte zu beharren, die Ausgaben möglichst nach den Einnahmen zu bemessen. Dennoch glaube ich, daß, wenn uneingeschränkt bestimmt würde, daß das Gouvernement keinerlei Art von Schulden ohne Berufung des Vereinigten Landtags übernehmen könne, daraus in einzelnen Fällen Verlegenheiten entstehen könnten, von denen ich voraussetze, daß die hohe Versammlung sie selbst nicht will. Ausgenommen von der ständischen Mitwirkung sollen daher nur solche Verwaltungsschulden seyn, welche das Gouvernement durch Anticipation der Staatsrevenüen auf kurze Zeit zu machen sich in der Nothwendigkeit befinden möchte, ohne deshalb das Land mit neuen Lasten zu beschweren.

Sollte dagegen die Finanzverwaltung jemals diese Anticipationen so weit ausdehnen, daß sie die Zustimmung des Landtages zu deren Fundirung beantragen müßte, dann allerdings würde dieselbe der Vorwurf treffen, das Gesetz verletzt zu haben.

Ich glaube nun noch mit wenigen Worten auf die unangenehme Materie der Bankscheine zurückkommen zu müssen. Es ist hier das Wort gefallen, daß die heutige Diskussion dem Cours dieser Papiere einen Stoß versetzen würde. Ich glaube dies zwar nicht; wäre es aber richtig, so wäre dies als ein Unglück zu betrachten. Es fragt sich also, was ist zu thun? Zunächst müssen wir die Sache nochmals ins Auge fassen. Im Gesetz ist allerdings unterschieden zwischen denjenigen Schulden der Bank, für welche der Staat Garantie leistet (es sind dies die deponirten Kapitalien) und zwischen solchen, für welche der Staat keine förmliche Garantie übernommen hat (die Bankscheine). Dagegen steht in dem Gesetz, daß die Bankscheine von allen öffentlichen Kassen als baar angenommen werden sollen, und damit diese Bestimmung die größtmöglichste Verbreitung erhalte, ist solche auf den Scheinen selbst abgedruckt. So lange diese Vorschrift besteht, so lange hat sie unbedingte Geltung; das, glaube ich, wird auch der Finanzminister anerkennen. Wenn also der ganz unerwartete Fall eintreten sollte, daß die Bank liquidiren müßte, so würden dann allerdings anderweitige gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, — denn ich glaube nicht, daß man wünschen kann, der Staat müsse auch dann noch und für immer die Scheine als baar in den Kassen annehmen; ich glaube namentlich nicht, daß man diese Vorschrift auf diejenigen Vorräthe ausdehnen könnte, die sich bei der Bank selbst befinden. Lassen Sie uns aber diese unwahrscheinlichen, fast unmöglichen Eventualitäten nicht näher untersuchen, lassen Sie uns daran festhalten, daß das Gesetz besteht, wonach die Bankscheine als baar in den Königlichen Kassen angenommen werden müssen, daß dies Gesetz unzweifelhaft volle Wirkung hat, und daß dadurch der Pari-Cours derselben hinlänglich gesichert ist.

Hegen wir nun Alle den Wunsch, daß durch diese Diskussion der Cours der Bank-Aktien und überhaupt der Kredit der Bank nicht gefährdet werde, so knüpft sich daran die Andeutung, daß diese spezielle Diskussion über die Bankscheine vielleicht aus dem Protokolle wegzulassen sey.

Abg. Milde: Ich wollte mir dagegen erlauben, zu bemerken, ein Geheimniß von 500 Personen ist, wie der Herr Landtags-Kommissar mir zugeben wird, kein Geheimniß mehr. Nach den Erklärungen, welche hier gegeben worden sind, glaube ich, wird es im Gegentheil, wenn auch nur theilweise, zur Beruhigung des Publikums dienen, wenn die ganze Debatte in extenso abgedruckt wird. (Mehrere Mitglieder schließen sich dieser Ansicht an.)

Landtags-Kommissar: Ich habe den Ausweg nur angedeutet. Ist die Versammlung der Ansicht, daß die vollständige Veröffentlichung der Verhandlungen dem Kredite weniger schade, als die Nichtveröffentlichung, so will ich meine Andeutung in dieser Beziehung nicht weiter verfolgen.

Marschall: Der Hr. Landtags-Kommissar würde ohnehin das Recht gehabt haben, diese Diskussion nicht zu veröffentlichen; er hat aber darüber die Meinung der hohen Versammlung vernehmen wollen; ich frage deshalb, ob die Versammlung der Meinung ist, daß die Debatte geheim gehalten werden soll. Diejenigen, welche es wünschen, bitte ich aufzustehen. (Es erhebt sich nicht die erforderliche Zahl.) Die Frage ist verneint.

(Fortsetzung in der Beilage.)